

OEDIV-HR Support Package Service – 09/2026

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

nachfolgend haben wir für Sie das aktuelle SAP-Support Package für September 2026 analysiert und Ihnen Informationen zu den wichtigsten Hinweisen zusammengestellt.

Anbei finden Sie eine Gesamtübersicht mit allen Hinweisen aus dem Support Package. Hinweise, die gesetzliche Änderungen betreffen, sind farblich hervorgehoben.

Bei den meisten Hinweisen reicht es aus, diese einzuspielen und ggfs. eine Rückrechnung vorzunehmen. Sofern im Einzelfall zusätzliche Aktivitäten erforderlich sind, werden diese hier skizziert.

- ⇒ Wenn Sie dieses Support Package im Rahmen der Wartung eingespielt haben, müssen Sie die zusätzlichen Aktivitäten nicht ausführen!

Vor Einbau und/oder Umsetzung eines Hinweises empfehlen wir Ihnen, diesen im Original zu lesen und im Zweifelsfalle mit uns Kontakt aufzunehmen.

Inhalt

Mutterschutzgesetz.....	2
Altersvermögensgesetz	3
Sozialversicherung.....	4
Kurzarbeit	6
Steuern	6
Änderungen in Meldeverfahren.....	7
Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung, ELStAM	7
DEÜV.....	9
euBP – Elektronisch Unterstützte Betriebsprüfung	9
eAU-Meldeverfahren.....	10
EEL – Meldeverfahren Entgeltersatzleistungen	10
BA-BEA Abreitsbescheinigung	14
Bescheinigungswesen	15

MUTTERSCHUTZGESETZ

Hinweis 3770358 – Zuschuss MuSchG: keine Berechnung bei Mutterschutz im Grundlagenmonat

Wenn ein Monat mit Mutterschutz gleichzeitig der Grundlagenmonat eines weiteren Mutterschutzes ist, ist eine maschinelle Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld programmtechnisch nicht möglich. Dadurch kann der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr ermittelt werden und es entsteht eine Forderung.

Der Fehler tritt nur unter den folgenden Szenarien auf:

- Es wurde für eine Mitarbeiterin ein Mutterschutz mit einer Früh- und Totgeburt im Infotyp 0080 (*Mutterschutz/Elternzeit*) eingepflegt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wurde ausgezahlt.
- Die Mitarbeiterin ist erneut schwanger und es wird ein neuer Datensatz im Infotyp 0080 (*Mutterschutz/Elternzeit*) mit einem weiteren Mutterschutz angelegt.
- Die Frau erleidet erneut eine Früh- und Totgeburt, die im Infotyp 0080 (*Mutterschutz/Elternzeit*) eingepflegt wird.
- Es kommt zu einer Rückrechnung im überlappenden Monat und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird zurückgefordert.



Die Korrektur wird über die neue Teilapplikation *ZMG9* gesteuert. Im Falle der Vorabkorrektur muss zusätzlich zur Codingübernahme die neue Teilapplikation *ZMG9* in Tabelle T596A eingerichtet werden. Die Aktivierung in der Standardauslieferung erfolgt über Tabelle T596C ab 01.01.2027. Eine frühere Aktivierung kann über Tabelle T596D durch einen Eintrag der Teilapplikation *ZMG9* mit einem früheren Beginndatum erreicht werden.

Durch die Aktivierung der Teilapplikation *ZMG9* wird in der Abrechnungsfunktion *DOZMG CALC* eine Fehlermeldung ausgegeben, wenn diese Überlappung vorliegt: „**Mutterschutz liegt im Grundlagenzeitraum eines anderen Mutterschutzes**“



Für den betreffenden Monat kann der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht maschinell berechnet werden, da sich der Grundlagenzeitraum des nachfolgenden Mutterschutzes mit dem Bewertungszeitraum des aktuellen Mutterschutzes überschneidet. Erfassen Sie daher eine manuelle Vorgabe für den nachfolgenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Verwenden Sie dazu entweder:

- Ihre Kundenlohnart zur Musterlohnart **OZMG** (*Berechnung Gleichstellungszuschuss MuschG*) für die manuelle Nettovorgabe der Berechnungsgrundlage, oder
- Ihre Kundenlohnart zur Musterlohnart **O450** (*Zuschuss Mutterschaftsgeld*) für den direkten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Hinweis 3792700 – Zuschuss Mutterschaftsgeld: Warnung fehlende Vorgabe Nettoentgelt obwohl keine Mehrfachbeschäftigung

Es wird im Abrechnungsprotokoll die Warnung "Lohnart für kalendertägliches Nettoentgelt bei MFB nicht vorgegeben" (HRPAYDEMUSCHG_BV183) ausgegeben, obwohl keine Mehrfachbeschäftigung der Mitarbeiterin vorliegt.

Voraussetzungen: SAP-Hinweis 3646864 - *Zuschuss Mutterschaftsgeld: Prüfung Vorgabe Nettoentgelt bei Mehrfachbeschäftigung* wurde implementiert oder das entsprechende Support Package wurde eingespielt. Die Teilapplikation *Zuschuss MuSchuG: Mehrfachbeschäftigung - Prüfung Vorgabe Nettoentgelt* (ZMGM) wurde in Customizing-Sicht *Gültigkeitsintervalle nicht gesetzlicher Teilapplikationen* (V_T596D) aktiviert.

Diese Funktion prüft, ob die zuständige Krankenkasse ein in Bezug auf Abrechnungskonstante *Mutterschaftsgeld pro Kal.tag* (MSCHG) vermindertes kalendertägliches Mutterschaftsgeld gemeldet hat. Ist dies der Fall, wird von Mehrfachbeschäftigung ausgegangen und es wird die Vorgabe einer Lohnart für das kalendertägliche Nettoentgelt aus den anderen Beschäftigungsverhältnissen geprüft.

Es kann jedoch in bestimmten Fällen vorkommen, dass Krankenkassen ein Mutterschaftsgeld von EUR 0,00 melden. Dieser Betrag kann keinen Bezug zu Mehrfachbeschäftigung haben. Dennoch erfolgt auch hier die Prüfung auf Vorgabe einer Lohnart für das kalendertägliche Nettoentgelt aus den anderen Beschäftigungsverhältnissen und es wird im Abrechnungsprotokoll die oben beschriebene Warnung ausgegeben.



Die Prüfung auf Vorgabe einer Lohnart für das kalendertägliche Nettoentgelt aus den anderen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt durch diesen Hinweis nur noch, wenn die jeweilige Krankenkasse einen Betrag für das Mutterschaftsgeld meldet, der größer als EUR 0,00 und kleiner als der Wert in Abrechnungskonstante *Mutterschaftsgeld pro Kal.tag* (MSCHG) ist.

ALTERSVERMÖGENSGESETZ

Hinweis 3740179 – AVmG: VL - Fehlerhafte Abstellung der Lohnart /57F bei Stornierung eines AVmG-VL-Vertrags

Ihre Personalnummer hat (mindestens) zwei Verträge zur Vermögensbildung über den Infotyp *Vermögensbildung* (0010). Ein Vertrag bedient als Anlageart das Altersvermögensgesetz (AVmG), der andere Vertrag bedient eine andere Anlageart wie beispielsweise das Ratensparen. Sie möchten den AVmG-Vertrag rückwirkend stornieren. In der Rückrechnung wird für den Arbeitgeberanteil des nicht-AVmG Vertrags fälschlich Lohnart /57F (Vermögens.AG-Anteil AVmG) anstatt Lohnart /57A (Vermögensb.AG-Anteil) gebildet. In der Abrechnung wird für diese Fälle die Warnmeldung 'Die AVmG AG Zusatzleistung ist geringer als die VWL AG Zusatzleistung' (HRPAYDEVB 009) ausgegeben.



Nach dem Einspielen des HRSP oder der Korrekturanleitung rechnen Sie betroffene Fälle mit der genannten Warnmeldung erneut ab.

SOZIALVERSICHERUNG

Hinweis 3752893 – Sozialversicherung: Zuschussberechnung bei berufsständisch Versicherten mit Mehrfachbeschäftigung

Dieser Hinweis erfordert tiefgreifende manuelle Tätigkeiten und betrifft nur wenige Spezialfälle. Sofern diese nicht vorliegen, raten wir von einem manuellen Hinweiseinbau ab.

Berufsständische Versorgungswerke können bei Mehrfachbeschäftigung unter verschiedenen Regelungen zur Mehrfachbeschäftigung wählen. Unter anderem ist es hier möglich, dass bei jeder Beschäftigung bis zur RV-Bemessungsgrenze zu verbeitragen ist. In diesem Fall sind die Zuschüsse aber weiter anteilig auf die Beschäftigungen aufzuteilen. Welche Regelung zur Mehrfachbeschäftigung ein berufsständisches Versorgungswerk gewählt hat, kann über das Feld RMB der Tabelle *Berufsständische Versorgungswerke (BV)* (T5D31) nachvollzogen werden.

Die Beitrags- und Zuschussberechnung für berufsständisch Versicherte muss aufgeteilt werden und erfolgt nun in getrennten Routinen. Dies gilt nicht nur für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke, die die Regelung zur Verbeitragung bis zur Bemessungsgrenze gewählt haben, sondern für alle berufsständisch Versicherten. Ansonsten wäre eine korrekte Fortführung der SV-Luft für die Zuschussberechnung bei Wechseln des Versorgungswerks nicht sichergestellt. Aus dem gleichen Grund muss die Zuschussluft bei einem Wechsel von der berufsständischen Versorgung in die gesetzliche Rentenversicherung weitergeführt werden. Hierfür wird die neue Bemessungsgruppe 050 eingeführt. Diese enthält die folgenden Bemessungsgrenzen für die Zuschussberechnung:

- RV-BBG BV Zuschuss (/3VA)
- RV-Rest-BBG lfd.Monat Zus (/3VB)
- RV-Rest-BBG Kug/WAG Zusch (/3VC)
- Diff.ant.JBG RV lfd.JahrZ (/3VD)
- Diff.ant.JBGRV VorjahrZus (/3VE)

Für die Beitragsberechnung wird weiter die bestehende Bemessungsgruppe 002 genutzt. Wenn jede Beschäftigung bis zur BBG zu verbeitragen ist, werden die Bemessungsgrenzen der Bemessungsgruppe 002 nun nicht mehr durch die Fremdentgelte reduziert. Die Reduktion wird nur für die Bemessungsgrenzen der Bemessungsgruppe 050 durchgeführt.

Die Zuschussberechnung für alle berufsständisch Versicherten erfolgt nun über die folgenden neuen Brutti:

- RV-Bem.Brut. lfd. Summe Z (/3VF)
- RV-Bem.Brut. Einm Summe Z (/3VG)
- RV-Bem.Brut. Summe Vorj.Z (/3VH)
- QGZ RV-Bem.Brut.lfd.Sum.Z (/3VI)

Die Abstellung der Zuschüsse und der Beiträge erfolgt weiter über die bisher genutzten Lohnarten.



Die Personalrechenregel DV30 im Schema DSVI wurde geändert. Wenn Sie die Regel auf eine kundeneigene Regel kopiert haben, gleichen Sie mit dem Standard ab.

Abgegrenzt wird die Änderung durch die Teilapplikation *BV: Aufteilung der Beitrags- und Zuschussberechnung* (BVZB). Im SAP-Standard ist diese ab dem 01.01.2027 aktiv. Rückrechnungsrelevant sind Personalfälle, für die folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die die Verbeitragung jeweils bis zur Bemessungsgrenze gewählt hat
- Mehrfach beschäftigt
- Gehalt liegt in der Kombination der Beschäftigungen oberhalb der Bemessungsgrenze

Wenn diese Fälle vorliegen, lesen Sie bitte den Hinweis im Original!

Hinweis 3795245 – Arbeitszeitflexibilisierung: Fehlende Subtypen in Infotyp 0123

Nach Einspielen des Hinweises 3718164 wird beim Anlegen des Infotyps *Vorgabe Störfall-SV-Luft* (0123) die Fehlermeldung HRPAYDESV187 (Subtyp <.> ist nach Aufhebung der Rechtskreistrengung nicht mehr erlaubt) ausgelöst, wenn der Satz im Gültigkeitszeitraum der Teilapplikation SVW2 liegt.

Die neuen rechtskreisunabhängigen Subtypen

01 - normale Beschäftigung

02 - Erwerbsminderung

03 - geringfügige Beschäftigung

sind aber nicht auswählbar.

Ursache: Die Einträge für Subtypen 01, 02, 03 von Infotyp 0123 wurden in Tabelle T591A irrtümlich nicht ausgeliefert.

Die fehlenden Einträge für die Subtypen 01, 02, 03 werden mit diesem Hinweis ausgeliefert.

Eine Vorabkorrektur ist möglich:



Pflegen Sie die Sicht V_T591A (Infosubtypeigenschaften) mit Transaktion SM31. Legen Sie folgende neue Einträge (jeweils mit Zeitbindung 2) an:

- 01 (normale Beschäftigung)
- 02 (Erwerbsminderung)
- 03 (geringfügige Beschäftigung)

Hinweis 3784678 – Sozialversicherung: Negativer Beitrag zur PV bei Personalfällen innerhalb der Gleitzone und außerhalb der Entgeltfortzahlung

Bei Personalfällen innerhalb der Gleitzone und außerhalb der Entgeltfortzahlung kann es zu einem negativen Beitrag bzw. AN-Anteil zur Pflegeversicherung kommen, wenn eine Einmalzahlung ausgezahlt wird. Der Fehler tritt nur auf, wenn der Personalfall zusätzlich mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder in der Pflegeversicherung hat. Ausgelöst wird der Fehler durch einen Beitragsabschlag, der größer ist als der Gesamtbeitrag.

Der Beitragsabschlag wird durch diesen Hinweis auf den Gesamtbeitrag bzw. den AN-Anteil begrenzt. Dadurch werden negative Beiträge verhindert.



Rechnen Sie betroffene Personalfälle zurück. Erkennbar sind diese an einer negativen Lohnart *PV-AN-Anteil, Einmalzahl. (/3Q2)*.

KURZARBEIT**Hinweis 3793656 – Anpassung der F4-Hilfe im Infotyp 0049 für das Feld Referenznummer**

In der F4-Hilfe des Feldes Referenznummer im Infotyp *Kurzarbeit/Saison-Kurzarbeit* (0049) für den Subtyp Kurzarbeit (K) und Saison-Kurzarbeit (S) fehlen die Spalten Genehmigungsnummer und Betriebsnummer.



Durch diesen Hinweis wird die F4-Hilfe erweitert.

STEUERN**Hinweis 3778158 - PKV: Unnötiges Abstellen der Lohnart /45G in 2026**

Die Lohnart /45G (berücks. Basisbeitrag) wird für privat versicherte Personalfälle ohne laufendes Steuerbrutto in 2026 in der Personalabrechnung in Abrechnungsfunktion DST LST erzeugt. Die Lohnart wurde bis einschließlich 2025 für die Ausweisung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung auf der Lohnsteuerbescheinigung (LStB) in Zeile 28 benötigt. Ab dem Jahr 2026 wird diese Lohnart nicht mehr benötigt und systemseitig nicht mehr ausgewertet.

Bei privat versicherten AN wurde die Lohnart aber weiterhin erzeugt, wenn die Lohnart /106 (laufendes Steuerbrutto) nicht vorhanden war.



Die Korrektur verhindert das Erstellen der Lohnart /45G in Abrechnungsperioden ab 2026.

Nach dem Einspielen des Support Package oder der Korrekturanleitung rechnen Sie betroffene Fälle auf Januar 2026 zurück. Sie können die Fälle z.B. über den Lohnarten-Reporter (Transaktion *PC00_M99_WTR_RETRO*) finden. Suchen Sie damit nach der Lohnart /45G in 2026.

ÄNDERUNGEN IN MELDEVERFAHREN

LOHNSTEUERANMELDUNG, LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG, ELStAM

Hinweis 3781736 – beschränkt steuerpflichtiger Mitarbeiter bekommt Freibetrag über ELStAM gemeldet

Sie erhalten für einen Ihrer beschränkt steuerpflichtigen Personalfälle ELStAM-Basisdaten mit einem Freibetrag. Diese werden beim Ausführen des Reports *ELStAM: Stammdaten durch ELStAM aktualisieren* (RPCE2VD0_IN) fehlerfrei in den Infotyp *Steuerdaten D* (0012) übernommen.

Bei einer darauffolgenden Abmeldung des Personalfalls wird beim Einspielen der Antwort der Abmeldung mit dem RPCE2VD0_IN der IT12 nicht abgegrenzt mit Steuerklasse 6. Stattdessen kommt es zu folgender Warnung:

HRPAYDEE2 411: "Mitarbeiter wegen Steuerpflicht beschränkt zum <STICHTAG> nicht relevant".

Laut dem BMF-Schreiben vom 08.11.2018 sind beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit Freibetrag im Sinne des § 39a EStG vom ELStAM-Verfahren ausgeschlossen:

"Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht für Fälle, in denen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag im Sinne des § 39a EStG berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt, wenn deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder, wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen und auch für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nach § 1 Absatz 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen und den Arbeitgeberabruf zu sperren. Dies gilt auch dann, wenn für diesen Arbeitnehmerkreis auf Anforderung des Finanzamts oder aus anderen Gründen (z. B. früherer Wohnsitz im Inland) steuerliche Identifikationsnummern vorliegen. Der beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Der Arbeitgeber eines beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer zugeteilt und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Papierbescheinigung vorgelegt hat.

Wurde dem Arbeitgeber vom beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorgelegt, tritt diese für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der bereits abgerufenen ELStAM. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen."



Mit dem Einspielen der Korrektur kommt es bereits beim Ausführen des RPCE2VD0_IN beim Einspielen des Freibetrages zu folgender Warnung:

HRPAYDEE2 428: "Meldung mit Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtigen ist unzulässig".

Die ELStAM-Daten mit dem Freibetrag werden nicht in den IT12 übernommen. Die Meldung wird dennoch in den *Status verarbeitet* gesetzt.

Zusätzlich wird die Programmlogik erweitert, sodass bei einer Abmeldung eines beschränkt Steuerpflichtigen mit bereits vorliegenden Freibeträgen im IT12, der IT12 entsprechend mit Steuerklasse 6 abgegrenzt wird. Es kommt in diesem Fall nicht mehr zur Warnung 411.

Hinweis 3790301 – ELStAM-Checktool: Organisatorischer Wechsel mit Änderung der Lohnsteuerlichen Betriebsstätte bei selber AGSTNR

Beim Ausführen der *Prüfung Vergleich Steuerdaten/ELStAM-Meldeaten* (COMP1) über den Report *ELStAM: Checktool zur Prüfung der Meldedaten* (RPUE2ED0) kommt es fälschlicherweise zu folgender Fehlermeldung:

HRPAYDEE2 197: "Zum <STICHTAG> liegen keine ELStAM-Meldungen zur AGSTNR <AGSTNR> vor".

Ursache und Voraussetzungen:

1. Der betroffene Personalfall war initial im Infotyp *Org. Zuordnung* (0001) einem Personalbereich (PB) **PB01** und -teilbereich (PTB) **PTB1** zugeordnet. Dieser PB01/PTB1 war zusammengefasst auf einen PB/PTB lohnsteuerliche Betriebsstätte **PL01/PTL1**, hinter welchem die Arbeitgebersteuer-nummer (AGSTNR) **12345678** hinterlegt ist.
2. Parallel gibt es einen zweiten PB/PTB **PB02/PTB2**, welcher dem PB/PTB lohnsteuerliche Betriebsstätte **PL02/PTL2** zugeordnet ist. Diesem ist wiederum auch die AGSTNR **12345678** zugeordnet.
3. Der Personalfall wechselt von **PB01/PTB1** zu **PB02/PTB2**. Da die AGSTNR identisch bleibt, erfolgt keine An-/Abmeldung bzw. Ummeldung.
4. Nun ändert sich die AGSTNR zu **23456789**.

Da sich sowohl der PB/PTB im IT01, als auch der PB/PTB lohnsteuerliche Betriebsstätte und die AGSTNR sich geändert haben, ist kein Vergleich mehr möglich und es kommt zur Fehlermeldung.



Mit dem Einspielen der Korrektur wird in diesem Fall zusätzlich die alte AGSTNR aus dem Customizing V_T596M mit der Teilapplikation LSTZ gelesen. Damit ist ein Vergleich der Daten wieder möglich.

Anmerkung:

Es sollte nicht vorkommen, dass mehrere PB/PTB lohnsteuerliche Betriebsstätte einer AGSTNR zugeordnet sind. Wenn das Customizing entsprechend vorliegt, kann es initial nicht zur Fehlermeldung kommen.

DEÜV

Hinweis **3794633** – DEÜV: Einrückung des Bottom-Textes im DEÜV PDF-Formular

Im DEÜV-PDF-Formular *HR_DE_D3_MELDUNG* war der Text *Bitte nehmen Sie diese Meldungen zu Ihren Unterlagen* nicht bündig zum Rahmen ausgerichtet.



Anpassung des PDF-Formulars *HR_DE_D3_MELDUNG*. Das Formular ist als Anhang dem SAP-Hinweis beigelegt. Falls Sie das Formular angepasst haben, bzw. eine kundeneigene Kopie verwenden, gleichen Sie es mit dem Standard ab.



Nach dem Einspielen der Korrekturanleitung sind manuelle Tätigkeiten erforderlich (Hochladen des Formulars aus dem Anhang).

EUBP – ELEKTRONISCH UNTERSTÜTZTE BETRIEBSPRÜFUNG

Hinweis **3787166** – euBP: Programmabbruch beim Entpacken von Statusrückmeldungen

Nach Einbau des SAP-Hinweis [3611535](#) - SV: *Technische Auslieferung zur Darstellung von Hinweiserückmeldungen wegen fehlender Eigenerklärung für Meldestellen* kommt es beim Entpacken von Fehlerrückmeldungen für die euBP mit dem Report SV: *Übergabe an die SV-Verfahren* (RP_PAYDE_B2A_SV_UNPACK) zu einem Programmabbruch.



Der vorliegende Hinweis beseitigt diesen Fehler.

EAU-MELDEVERFAHREN

Hinweis 3695549 – eAU: Meldungsersteller - Es existiert bereits eine offene eAU-Anfrage zum <Stichtag>

Der Report *eAU-Anfragen erstellen* (RP_PAYDE_EAU_CREATE_NOTIFS) gibt die Fehlermeldung *Es existiert bereits eine offene Anfrage zum <Stichtag>* (HRPAYDE_EAU055) aus. Es wird keine eAU-Anfrage zum Anfragestichtag erstellt. In der *Sachbearbeiterliste für eAU-Meldungen* (RP_PAYDE_EAU_LIST) ist über die Selektion *alle Meldungen* eine eAU-Anfrage zu finden, die im Status *übertragen* steht, obwohl diese bereits vollständig beantwortet wurde.

Die Fehlermeldung tritt infolge einer fehlerhaften Verarbeitung im Report *eAU-Rückmeldungen der Krankenkassen verarbeiten* (RP_PAYDE_EAU_PROCESS_NOTIFS) auf, bei dem der Status einer eAU-Anfrage nicht auf *beantwortet* gesetzt wird. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es sind zwei eAU-Anfragen erstellt worden, wobei Anfrage 1 mit einem voraussichtlichen Nachweis beantwortet wurde, Anfrage 2 hingegen mit einem tatsächlichen Nachweis.
- Beide Nachweise befinden sich noch im Status *zu verarbeiten*.
- Die Nachweiszeiträume beider Abwesenheiten schneiden sich.
- Es wird zuerst der tatsächliche Nachweis verarbeitet.

⇒ Der Fehler tritt nach Hinweiseinbau nicht mehr auf.



Aktivitäten für die Fachabteilung

Setzen Sie die eAU-Anfragen, die sich noch im Status *übertragen* befinden, obwohl diese vollständig beantwortet wurden, mithilfe der *Sachbearbeiterliste für eAU-Meldungen* (RP_PAYDE_EAU_LIST) auf *beantwortet*. Wählen Sie hierzu die betroffene eAU-Anfrage aus und klicken Sie auf den Button *beantwortet*. Wählen Sie anschließend sichern.

EEL – MELDEVERFAHREN ENTGELTERSATZLEISTUNGEN

Hinweis 3792163 – EEL: fehlende Vorerkrankungsanfrage für Werkstudenten mit eigener Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse

Für Werkstudenten (Personengruppe 106 in Infotyp *DEÜV* (0020)) mit einer eigenen Mitgliedschaft (Ausprägung "Eigene Mitgliedschaft gesetzl. KV" im Feld "Art der KV" in Infotyp *Sozialversicherung* (0013)) dürfen Vorerkrankungsanfragen erstellt werden.

Der Report *EEL-Meldungen erstellen* (RPCEEVD0_OUT) erzeugt für diese Mitarbeiter jedoch irrtümlich keine Vorerkrankungsanfragen.



Die Korrektur durch diesen Hinweis wirkt sich aus für Krankheiten, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen. Für diese Krankheiten wird auch dann eine Vorerkrankungsanfrage erstellt, wenn es sich um einen Werkstudenten mit eigener Mitgliedschaft in der gesetzlichen KV handelt.

Hinweis 3736149 – EEL: Korrekturen zur Systemprüfung 2026

Im Vorfeld der Systemprüfung 2026 wurden folgende Probleme angesprochen.

- Vorerkrankungsanfragen nur für attestierte Abwesenheiten: Bei der Erstellung von EEL-Vorerkrankungsanfragen dürfen nur solche Abwesenheiten in den Baustein DBVO aufgenommen werden, für die eine eAU-Rückmeldung vorhanden ist mit dem Ergebnis, dass zumindest teilweise ein Attest vorliegt.
- Datenbaustein DBVO bei Abgabegrund 11 oder 12: Beim Füllen des Datenbausteins DBVO in der Entgeltbescheinigung sollten laut Vorgaben im Pflichtenheft der ITSG nur Abwesenheiten aufgenommen werden, für die eine Vorerkrankungs-Rückmeldung (mit zumindest "teilweise anrechenbar") vorliegt. Nun hat man festgestellt, dass bei einer Krankheit mit direkt anschließender Kur zum Zeitpunkt der Erstellung der Entgeltbescheinigung für die Krankheit eventuell (noch) keine Vorerkrankungs-Rückmeldung durch die Kasse erfolgt. Damit die Rentenversicherung dennoch über die vorangegangene Krankheit informiert werden kann, hat man folgenden Punkt ins Pflichtenheft aufgenommen:

"Bestand unmittelbar vor dem Beginn der med. Leist. bzw. LTA eine AU und diese AU besteht fort, ist systemseitig sichergestellt, dass hier [im DBVO] der Zeitraum der unmittelbar der med. Leist. bzw. LTA vorausgehenden ununterbrochenen AU angegeben wird; eine Bestätigung des DBVO durch die Krankenkasse ist für die unmittelbar der med. Leist bzw. LTA vorausgehende ununterbrochene AU nicht erforderlich."

Die SAP interpretiert diese Aussage so:

Bei Erstellung der Entgeltbescheinigung für eine Abwesenheit mit Abgabegrund 11 oder 12 soll eine Krankheit, die in Infotyp 2001 der auslösenden Abwesenheit unmittelbar vorangeht und mit ihr über eins der Kennzeichen in Infotyp 2001 verknüpft ist, mit in den DBVO aufgenommen werden, auch wenn keine Vorerkrankungs-Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt.

- Weitergezahlte Arbeitgeberleistungen während der Entgeltersatzleistung

Das Feld "Bruttoarbeitsentgelt während EEL" soll lt. Verfahrensbeschreibung den monatlichen Betrag des während der Entgeltersatzleistung weitergezahlten Arbeitsentgelts enthalten, falls dieses zusammen mit der Sozialleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (d.h. wenn beitragspflichtige Einnahme nach §23c SGB IV entsteht). Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Entgeltbescheinigung in der Regel noch kein Abrechnungsergebnis vorliegt, soll der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen nur "prognostisch" beurteilen, ob das weitergezahlte

Arbeitsentgelt monatlich 50 EUR überschreitet (ohne Berücksichtigung der bis dahin unbekannten Entgeltersatzleistung bzw. des zugrundeliegenden Vergleichsnettos).

Die bisher ausgelieferte Lösung (manuelle Vorgabe in Infotyp 0651, Subtyp 1) wurde als nicht ausreichend erachtet, da nicht sichergestellt ist, dass der Arbeitgeber das Feld tatsächlich ausfüllt. Man kam auf die Idee, die Software solle die "weitergezählten Arbeitgeberleistungen" aus der Abrechnung des Vormonats ermitteln und damit das Feld vorbelegen, falls 50 EUR überschritten sind.

Änderungen bei der Erstellung von Meldungen zur beitragspflichtigen Einnahme §23c

Wenn im Feld "Bruttoarbeitsentgelt während EEL" einer Entgeltbescheinigung ein Betrag > 50 EUR gemeldet wird, dann muss im Datensatz DSLW dieser Meldung das Kennzeichen "Rückmeldung Entgeltersatzleistung" auf J (Ja) gesetzt werden, unabhängig vom Customizing in Teilapplikation SVEF.

Außerdem muss in diesem Fall eine Meldung über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahme (Datenbaustein DBBE) erstellt werden, auch wenn die Höhe der beitragspflichtigen Einnahme 0 EUR beträgt.

Folgende Änderungen werden mit diesem Hinweis durchgeführt:

- Vorerkrankungsanfragen nur für attestierte Abwesenheiten

Beim Erstellen von Vorerkrankungsanfragen (Abgabegrund 41) werden nur noch Abwesenheiten aus Infotyp 2001 in den Baustein DBVO aufgenommen, für die eine eAU-Rückmeldung mit zumindest teilweise vorhandenem Attest vorliegt, oder für die ein Ausschlußgrund in Infotyp 2001 eingetragen ist.

Das gleiche gilt auch für die auslösende Krankheit, d.h. wenn keine eAU-Rückmeldung mit zumindest teilweise vorhandenem Attest und kein Ausschlussgrund vorliegt, dann wird für diese Krankheit keine Vorerkrankungsanfrage mehr erzeugt.

Da bereits übertragene Vorerkrankungsanfragen prinzipiell nicht mehr storniert werden, muss diese Korrektur nicht zeitlich abgegrenzt werden. Sie gilt für alle Vorerkrankungsanfragen, die nach Einspielen des Hinweises neu erstellt werden.

- Datenbaustein DBVO bei Abgabegrund 11 oder 12

Wenn eine Entgeltbescheinigung mit Abgabegrund 11 oder 12 erstellt wird und mit der auslösenden Abwesenheit eine Krankheit über Infotyp 2001 verknüpft ist, die am Vortag der auslösenden Abwesenheit endet, dann wird diese verknüpfte Krankheit auch dann in den Datenbaustein DBVO aufgenommen, wenn für die auslösende Abwesenheit keine Rückmeldung der Vorerkrankungen vorliegt.

Um Stornierungen zu verhindern, wird diese Korrektur nicht aktiv für Abwesenheiten, die vor dem 01.01.2027 beginnen.

- Weitergezahlte Arbeitgeberleistungen während der Entgeltersatzleistung

Es wird eine neue Bescheinigungslohnart 23AL (Weitergezahlte Arbeitgeberleistungen) in Tabelle T5DF4 für Bescheinigungs-ID 0100 ausgeliefert.

Die dort eingetragenen Lohnarten werden im letzten bescheinigten Abrechnungszeitraum ausgewertet. Der Betrag der Bescheinigungslohnart 23AL wird dann in folgendem Feld der Entgeltbescheinigung berücksichtigt:

- DBAE-WAEHREEL-BRUTTO (Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich).

Falls der Betrag 50 EUR überschreitet und im Infotyp 0651, Subtyp 1 keine manuellen Vorgaben im Feld "Bruttoarbeitsentgelt monatlich" vorhanden sind, dann wird der Betrag der Bescheinigungslohnart 23AL (als "Prognose") gemeldet.

Um Stornierungen zu verhindern, wird diese Korrektur nicht aktiv für Abwesenheiten, die vor dem 01.01.2027 beginnen.

- Änderungen bei der Erstellung von Meldungen zur beitragspflichtigen Einnahme §23c

Wenn im Feld DBAE-WAEHREEL-BRUTTO (Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich) ein Betrag > 50 EUR gemeldet wird, wird im Datensatz DSLW das Kennzeichen "Rückmeldung Entgeltersatzleistung" auf J gesetzt. Außerdem wird nach der Abrechnung auf jeden Fall eine Meldung mit Abgabegrund 51 (Höhe der beitragspflichtigen Einnahme) erstellt, auch wenn es keine beitragspflichtige Einnahme gibt. Es wird dann 0 EUR gemeldet.

Notwendige Aktionen nach Einspielen des Support Packages bzw. der Korrekturanleitung

Die Bescheinigungslohnart 23AL (Prognose der weitergezahlten Arbeitgeberleistungen) enthält in der Standard-Auslieferung (Sicht V_T5DF4) bereits die technischen Lohnarten

- /425 PKW-Wert gw. Vorteil
- /57A Vermögensbildung AG-Anteil.

Übernehmen Sie diese Einträge in den Produktivmandanten.

Wenn Sie weitere kundeneigene Lohnarten haben, die SV-pflichtig sind und während einer Entgeltersatzleistung weitergezahlt werden, können sie diese Lohnarten in Sicht V_T5DF4 für Bescheinigungslohnart 23AL eintragen.

Neue Ausprägung des Felds "Teilweise Weiterzahlung von Arbeitsentgelt über EFZ hinaus" in Infotyp 0651

Beim Anlegen von Infotyp 0651 mit Subtyp 1 (Krankengeld) wurde das Feld bisher mit dem Initialwert 0 (kein weiteres Arbeitsentgelt) gefüllt. Da der Report *RPCEEVD0_OUT* das weitergezahlte Arbeitsentgelt

nun automatisch vorbelegt, falls in Infotyp 0651 kein Betrag angegeben ist, benötigt man nun eine neue Ausprägung

- 9 (kein weiteres Arbeitsgelt),

mit der man explizit ausdrücken kann, dass - trotz eines "maschinell prognostizierten" Arbeitsentgelts - in Wahrheit doch kein Arbeitsentgelt > 50 EUR weitergezahlt wird.

Der Text der Ausprägung 0 wurde deshalb geändert von "kein weiteres Arbeitsentgelt" zu "keine Angabe".

Beim Anlegen von Infotyp 0651 wird also weiterhin als Initialwert die Ausprägung 0 (mit Text "keine Angabe") eingetragen. Wenn man explizit ausdrücken will, dass kein Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, muss man die neue Ausprägung 9 (kein weiteres Arbeitsentgelt) eintragen

- Bescheinigungslohnart 23AL anlegen

Pflegen Sie die Sicht V_T5DF1 (Angaben zu Bescheinigungslohnarten) mit Transaktion SM31 für Bescheinigungs-ID 0100 (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen). Legen Sie folgende neue Bescheinigungslohnart an:

Besch.Lohnart:23AL

Text: Weitergezahlte Arbeitgeberleistungen während EEL

- Bescheinigungslohnart 23AL mit technischen Lohnarten füllen

Pflegen Sie die Sicht V_T5DF4 (Angaben zur Steuerung der Bescheinigungslohnarten) mit Transaktion SM31 für Bescheinigungs-ID 0100 und Bescheinigungslohnart 23AL. Legen Sie folgende neue Einträge an:

- Tabellenkennzeichen RT, Lohnart /425 (PKW-Wert gw. Vorteil)
- Tabellenkennzeichen RT, Lohnart /57A (Vermögensb. AG-Anteil).
- Domäne P01W_AEZUS ändern

Rufen Sie die Transaktion SE11 auf und ändern Sie die Domäne P01W_AEZUS. Wählen Sie die Registerkarte "Wertebereich".

- Ändern Sie den Text des Festwerts 0 auf "keine Angabe".
- Legen Sie einen neuen Festwert 9 an, mit Text "kein weiteres Arbeitsentgelt".

Aktivieren Sie die Domäne.

BA-BEA ABREITSBESCHEINIGUNG

Hinweis 3765749 – BA-BEA: Fehlzeiten während unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung

Bei der Erstellung einer BEA-Arbeitsbescheinigung werden Fehlzeiten, die während einer unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung aufgetreten sind, nicht in der Bescheinigung gemeldet. Dies führt dazu, dass die Arbeitsbescheinigung unvollständige Angaben zu den Fehlzeiten enthält.

Die bisherige Implementierung berücksichtigt bei der Ermittlung der Fehlzeiten nur den Zeitraum bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses (BVEND). Bei einer unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung endet das Beschäftigungsverhältnis jedoch bereits mit Beginn der Freistellung, während das Arbeitsverhältnis (AVEND) erst später endet.

Die Bundesagentur für Arbeit hat den Punkt der Verfahrensbeschreibung nach Rückfrage präzisiert. Der relevante Abschnitt lautet nun wie folgt:

"Die Fehlzeiten sind für die letzten 5 Jahre vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (BVEND) anzugeben.

Ausnahmen:

Bei einer unwiderruflichen Freistellung mit Fortzahlung des Arbeitsentgeltes sind die Fehlzeiten der letzten fünf Jahre vor Ende des Arbeitsverhältnisses (AVEND) anzugeben. Bei einer Aussteuerung wegen Erreichen der Höchstanspruchsdauer auf Krankengeld sind die Fehlzeiten der letzten fünf Jahre vor der Aussteuerung anzugeben."



Der vorliegende Hinweis soll das Systemverhalten entsprechend ändern.

Hinweis 3789016 – BA-BEA: Fehler beim erneuten Übertragen von Meldungen

In Ausnahmefällen fordert die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine BEA-Meldung erneut an. Um diese Meldung erneut zu übertragen, wird über die *Sachbearbeiterliste* (RPCBALD0_OUT) der Status der Meldung von *übertragen* auf *zu übertragen* geändert und mit dem nächsten Lauf des Dateierstellers (RPCBAHD0_OUT) übertragen. Fälschlicherweise fehlt in beiden Reports die Prüfung auf die aktuelle Datensatzversion. Von der BA werden Meldungen, die in alten Versionen gesendet werden, mit dem Fehler *VERNR nicht zugelassen* (DSAB044) abgelehnt.



In der *Sachbearbeiterliste* (RPCBALD0_OUT) können durch diesen Hinweis nur noch Meldungen in der aktuellen Version auf den Status *zu übertragen* gesetzt werden. Auch der Dateiersteller (RPCBAHD0_OUT) überträgt Meldungen nur noch, wenn sie der aktuellsten Version entsprechen.

Sollte doch eine solche Meldung erneut gesendet werden müssen, muss die alte Meldung in der *Sachbearbeiterliste* auf *abgelehnt* gesetzt werden und die Meldung neu erstellt werden.

BESCHEINIGUNGSWESEN

Hinweis 3790718 – BEW: Vorausgesetzte Objekte für SAP-Hinweis 3761774

Der Vorabebau des SAP-Hinweises 3761774 - *BEW: Einkommensbescheinigung § 58 SGB II Bürgergeld - neue Version SAPscript und PDF (Stand März 2026)*, siehe Support Package Service 08.26, erfordert verschiedene Erweiterungen und Änderungen, die nicht automatisch über die Transaktion SNOTE eingebaut werden können.

Bauen Sie diesen SAP-Hinweis erst ein, wenn Sie beim Einbau von SAP-Hinweis 3761774 in der manuellen Vorarbeit dazu aufgefordert werden.

Mit diesem SAP-Hinweis wird das Programm NOTE_3761774 ausgeliefert. Das Programm ist nur notwendig, sofern Sie den SAP-Hinweis 3761774 vorab manuell einbauen möchten. In diesem Fall übernehmen Sie die Änderung der angehängten Korrekturanleitung (Anlegen des Programms NOTE_3761774).

Die Ausführung des Programms NOTE_3761774 ist in der manuellen Vorarbeit zur Korrekturanleitung des SAP-Hinweises 3761774 beschrieben.

Hinweis 3791946 – BEW: Bürgergeld (0026) - Einmalzahlungen ohne Brutto- und Nettobetrag

- Im Punkt 32 heißt es im SAPscript-Formular "Nettoarbeitsentget" anstatt "Nettoarbeitsentgelt". (Schreibfehler)
- Und in Punkt 36 werden
 - u.U. Einmalzahlungen ohne Brutto- und ohne Nettobetrag angezeigt,
 - oder Nachzahlungen aus Vormonaten mit zusätzlichem (falschen) Text.

Voraussetzung ist die neue Version der Bürgergeld-Bescheinigung aus SAP-Hinweis [3761774](#) - BEW: *Einkommensbescheinigung § 58 SGB II Bürgergeld - neue Version SAPscript und PDF (Stand März 2026)*, siehe Support Package Service 08.26.

Für den Vorabereinbau des SAPscript-Formulars HR_DE_BW_BUEGELD gehen Sie wie folgt vor:



- Speichern und extrahieren Sie die Datei HR_DE_BW_BUEGELD.ZIP in der Anlage des Hinweises lokal auf Ihrem PC.
- Importieren Sie das daraus entpackte Formular-Datei HR_DE_BW.FOR mit dem Report RSTXSCRIP (Modus: 'IMPORT', Binäres Dateiformat) unter dem Objektnamen HR_DE_BW_BUEGELD.
- Aktivieren Sie anschließend im Form-Painter (Transaktion SE71) das Formular HR_DE_BW_BUEGELD in Sprache DE.